

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Filesharing - BGH entscheidet über Auskunftsanspruch gegen Internet-Provider

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs veröffentlichte am 10. August eine Entscheidung (AZ: I ZB 80/11), die eine Rechtsverfolgung von illegalen Musik-Downloads nachhaltig beeinflussen wird.

Nach Auffassung des BGH, muss ein Internet-Provider dem Rechteinhaber Namen und Anschrift derjenigen Nutzer einer IP-Adresse mitteilen, die ein urheberrechtlich geschütztes Musikstück offensichtlich unberechtigt in eine Online-Tauschbörse eingestellt haben. Das Vertriebsunternehmen der **Naidoo Records GmbH** verlangte in diesem Verfahren von der **Deutschen Telekom AG** Auskunft über Namen und Nutzerdaten, denen die dynamischen IP-Adressen zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen waren. Es ging dabei um ein Musikstück aus dem Xavier Naidoo-Album „Alles kann besser werden“, das über eine Online-Tauschbörse unberechtigt angeboten wurde. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht Köln lehnten den Antrag mit der Begründung ab, eine „Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß“ sei

hinsichtlich eines einzelnen Musiktitels nicht gegeben. Die Karlsruher Richter sahen dies anders. Dem Rechteinhaber stünden Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz nicht nur gegen einen im gewerblichen Ausmaß handelnden Verletzer, sondern gegen jeden Verletzer zu. Er wäre, so der BGH, „faktisch schutzlos“ gestellt, soweit er in solchen Fällen keine Auskunft erhalte.

Welche Auswirkungen das Urteil haben wird, zeigt eine Umfrage des TITELSCHUTZ ANZEIGERS.

Die Fragen

1. Bislang wurde im Zusammenhang mit einem Auskunftsanspruch eine „Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß“ vorausgesetzt. Wie bewerten Sie das aktuelle BGH-Urteil?

2. Macht die Entscheidung die Beurteilung von Auskunftsanträgen für Internet-Provider leichter?

3. Wird es nun vermehrt zu Abmahnungen kommen?



**RA Tim Hoesmann,
Kanzlei Hoesmann
Berlin**

1. Für die Musik- und auch „Abmahnindustrie“ ein gutes Urteil, für alle Internetnutzer und Abmahnopfer leider nicht.

Mit dieser Entscheidung geht das Gericht deutlich über die Begründung des Gesetzgebers hinaus, der ganz bewusst hinsichtlich des Auskunftsanspruchs eine Rechtsverletzung im gewerblichen Bereich gefordert hat. Ein Gewerbe in der klassischen Auslegung ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird. Bislang wurde bei Urheberrechtsverletzungen zumindest nur dann eine gewerbliche Handlung angenommen, wenn die Rechtsverletzung in den er-

sten 6 Monaten der Verwertungsphase oder in einem erheblichen Ausmaß begangen wurde. Dies wurde zurecht schon von Juristen infrage gestellt, da die wenigsten Tauschbörsennutzer einen wirklichen geldwerten Vorteil haben, geschweige denn einen Gewinn

erzielen. Nunmehr ist es durch die Überdehnung des Begriffs „gewerbliches Ausmaß“ auf einzelne Lieder rechtlich möglich, ältere Werke und auch nur einzelne Lieder gezielt abzumahnern. Ohne Grund hat der BGH der Musikindustrie die Möglichkeit eröffnet, noch umfangreicher Abmahnungen verschicken zu können.

2. Ja, nunmehr müssen auch bei geringeren Verstößen die Gerichte Auskunft geben und können die Auskunft nicht mehr verweigern.

3. Ich befürchte ja. Es werden ganz entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, Abmahnungen gegen mutmaßliche Filesharer in Zukunft wohl noch weiter zunehmen und sich viele Nutzer plötzlich einer in den meisten Fällen sehr teuren Abmahnung für einen im Grunde doch lapidaren Verstoß gegenübersehen.

Weiter auf Seite 2

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
Titelschutzanzeigen: 24 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 24 neuen Titel dieser Woche

B

Business English Magazin

D

daily data

Der Hotelexperte

Die Stilisten

E

Englisch als Geschäftssprache

F

Frauenherzen

Frühlingskinder

Futtern wie bei Muttern

G

GAMES ON TOUR

Gerne futtern wie bei Muttern

GOT

H

Heimat.Edition

Hollywoods Hausfrauen

I

Immer futtern wie bei Muttern

K

Kanada Magazin

Kantine! Kantine!

Karriere-Guide LuftfahrtBerufe

L

L.A. Housewives -

Der Traum vom Glück in Hollywood

L.A. Housewives -

Deutsche Frauen in Hollywood

L.A. Housewives -

Reich und Schön in Hollywood?!

M

Magdalena

Mahlzeit, Mahlzeit!

T

Take Me Out

U

Unsere Kantine

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

04.09.2012, Woche 36, Nr. 1089

Anzeigenschluss: 31.08.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

11.09.2012, Woche 37, Nr. 1090

Anzeigenschluss: 07.09.2012, 10 Uhr



**RA Dirk Feldmann,
Unverzagt von Have
Rechtsanwälte,
Hamburg**

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 10. August 2012 die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und ein deutliches Signal im Hinblick auf den Urheberrechtsschutz im Internet gesetzt. Landgericht und Oberlandesgericht Köln hatten (durchaus im Einklang mit der übrigen Rechtsprechung) den Anspruch auf Auskunft gegen den Internetprovider über die Identität von IP-Adresseninhabern grundsätzlich abgelehnt.

Ein solcher Eingriff in den Datenschutz sei unzulässig, wenn derjenige, der Musik illegal im Netz zum Download für andere Nutzer stellt, als Privatperson handele. Erst wenn dieses Handeln ein gewerbliches Ausmaß erreiche, sei es verhältnismäßig den Internetprovider zur Auskunft zu zwingen. Damit konnten sich bislang alle Internetpiraten sicher fühlen, die zum privaten Vergnügen Musikfiles in Tauschbörsen zur Verfügung stellten. Der Bundesgerichtshof hat je-

doch deutlich gemacht, dass jede Rechtsverletzung verfolgt werden kann und der Verletzer keinen Anspruch auf Geheimhaltung seiner Identität hat. Wer die Rechte eines Urhebers (hier Musikers) verletzt, muss dafür zur Rechenschaft gezogen werden

können. Derjenige, der ihm dafür eine Plattform und die Möglichkeit zur Verschlüsselung seiner Identität bietet, muss Auskunft über die ihm zugänglichen persönlichen Daten des Rechteverletzers erteilen.

Die Auswirkungen dieses Urteils dürften sehr weitgehend sein. Zum einen ist damit zu rechnen, dass es abschreckende Wirkung auf potentielle Rechteverletzer hat. Zum anderen wird es die Anzahl der Abmahnungen, die von der Musikindustrie durch Formschriften über Anwaltskanzleien massenhaft versendet werden, noch erheblich steigern. Ohne Namen und Anschriften der Rechteverletzer ist eine Durchsetzung der Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz nicht möglich. Der Rechteinhaber war hinsichtlich Rechtsverletzungen, die kein gewerbliches Ausmaß erreichten, schutzlos gestellt. Nunmehr ist es möglich, gegen jeden Rechteverletzer vorzugehen. Der Bundesgerichtshof hat betont, dass es durchaus verhältnismäßig sei, wegen vorsätzlicher Urheberrechtsverletzungen die Identitätsfeststellung zu erzwingen.

**Dr. Florian Drücke
Geschäftsführer des Bundesverbands Musikindustrie e.V., Berlin**

1. Wir begrüßen die Klarstellung des Bundesgerichtshofs. Mit dem aktuellen Urteil hat der BGH dem bislang inakzeptablen Zustand der Verkürzung von Rechten der Kreativen und ihrer Partner Einhalt geboten. Fortan entfällt das Kriterium des „gewerblichen Ausmaßes“ bei einer Handlung des Rechtsverletzers. De facto wird dadurch Rechtsverfolgung auch bei älterem Repertoire ermöglicht. Gerade in einer Zeit, in der vermehrt eine weitere Verringerung des Schutzniveaus gefordert wird, ist das ein wichtiges Signal, insbesondere weil der BGH in einem größeren Kontext klarstellt, dass es verfassungsrechtlich schlichtweg inakzeptabel ist, Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums gegenüber Rechtsverletzern faktisch schutzlos zu stellen. An dieser Stelle sei auch

darauf hingewiesen, dass wir seit langem fordern, die Rechtsdurchsetzung an die digitale Realität anzupassen, politisch sich hier jedoch leider nichts bewegt. Gerade weil jetzt wieder die Angst vor einer drastischen Zunahme der Rechtsverfolgung geschürt wird, wäre eine entemotionalisierte Auseinandersetzung mit dem von den Rechteinhabern seit langem vorgeschlagenen Warnhinweismodell bzw. der von Herrn Prof. Schwartmann für das BMWi entwickelten „Freischuss“-Lösung mehr als angebracht. Es würde sich zeigen, dass dieser Ansatz für alle Beteiligten Vorteile hätte.

2. Für die Provider ändert sich vom Prozedere her nichts. Im Rahmen des Gestattungsverfahrens sind auch weiterhin die Gerichte für die Prüfung der Beweise und die Gestattung der Auskunft zuständig. Im Übrigen ist es schon abenteuerlich, wie in diesem Gesamtkomplex nun so getan wird, als



Dr. Florian Drücke

würden User in Deutschland zum ersten Mal abgemahnt werden können. Gerade weil das Vorgehen diverser Rechteinhaber in den letzten Jahren öffentlich sehr stark kritisiert worden ist, hätten wir eine intensivere und sachlichere Auseinandersetzung mit den wirklichen Änderungen und vor allem auch mit der Begründung des BGH erwartet. Auf die Tatsache, dass Filesharing nichts mit „gewerblicher Tätigkeit“ zu tun hat, hatten wir bereits damals hingewiesen.

3. Die Tatsache, dass das BGH-Urteil die Rechtsverfolgung von älterem und unbekanntem Repertoire ermöglicht, heißt noch lange nicht, dass es in Zukunft auch mehr zivilrechtliche Verfahren geben wird. Trotzdem sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Ausgang einer Abmahnung

eine konstatierte Rechtsverletzung ist. Ob und was der Rechteinhaber mit diesem Befund tut, ist seine Sache.

Wenn es nach uns ginge, würde der Anschlussinhaber jedenfalls zunächst von seinem Provider eine Warnung erhalten und dann wäre dieses Thema – vielleicht ja nach einer innerfamiliären Auseinandersetzung – in sehr vielen Fällen ohne weitere Eskalation erledigt. Die Zeit wäre reif für einen solchen Ansatz.

Weiter auf Seite 5

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 und 3 MarkenG nehmen wir für Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Frauenherzen

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Noerr LLP,
Brienner Straße 28, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

daily data

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und allen anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (Minidisc) und anderen Datenträgern sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**WOLPERT RECHTSANWÄLTE, Peter Keil Rechtsanwalt,
Kaiser-Friedrich-Promenade 87, 61348 Bad Homburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Magdalena

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Dr. Rehbock & Kollegen,
Gabriele-Münter-Straße 3, 82110 Germering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Kanada Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**J. Latka Verlag GmbH Bonn/Berlin,
Heilsbachstraße 17-19, 53123 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Hotelexperte

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**HRS - Hotel Reservation Service, Robert Ragge GmbH,
Blaubach 32, 50676 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Die Stilisten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Lubberger Lehment,
Meinekestraße 4, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Business English Magazin Englisch als Geschäftssprache

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Colorful Media Deutschland GmbH,
Im Technologiepark 1, 15236 Frankfurt (Oder)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Karriere-Guide LuftfahrtBerufe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Schmid-Loiper,
Waldstraße 4, 82194 Gröbenzell**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

**RA Dr. Markus Ruttig
Cornelius Bartenbach
Haesemann & Partner,
Köln**

„Alles kann besser werden“

BGH klärt Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht nach § 101 Abs. 2 UrhG.

Der Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 19.04.2012 ist im Ergebnis eindeutig, gleichwohl mag er vielen überraschend erscheinen: Der urheberrechtliche Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG setzt, anders als der Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 1 UrhG, nicht voraus, dass die rechtsverletzende Tätigkeit das Urheberrecht oder ein anderes nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht „in gewerblichem Ausmaß“ verletzt. Das bedeutet, dass der Verletzte in jedem Fall der Urheberrechtsverletzung und damit bereits beim erst- und einmaligen Angebot eines Films oder Musikstücks in einer Tauschbörse, gegenüber einem Internet-Provider Auskunft darüber verlangen

kann, welcher Kunde sich zur Zeit der Rechtsverletzung hinter der festgestellten IP-Adresse verborgen hat. Die Rechtsverfolgung wird damit für die Rechteinhaber deutlich vereinfacht. Die Diskussion über mögliche besondere Umstände, die ein „gewerbliches Ausmaß“ auch bei einmaligem Rechtsverstoß begründen könnten, wie etwa die Bedeutung des verletzten Werkes oder der Zeitpunkt der Verletzung während der Verwertungsphase, hat sich damit, jedenfalls bei § 101 Abs. 2 UrhG, erledigt.

Überraschend ist an dem Beschluss, dass er entgegen einer gefestigten Rechtsprechung der Oberlandesgerichte erfolgte. In der Rechtsprechung nicht nur des OLG Köln sondern auch des OLG Oldenburg, des OLG Zweibrücken oder des OLG Hamburg, hatte sich die Auffassung durchgesetzt, dass § 101 Abs. 2 UrhG den Anspruch aus § 101 Abs. 1 UrhG („auch“) erweitere und dazu diene, seine Durchsetzung zu verbessern. Darüber hinaus be-



RA Dr. Markus Ruttig

zogen sich die OLG-Senate in ihren Entscheidungen auf die Gesetzesbegründung. Denn in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.04.2007 (BT-Dr 16/5048, S. 49) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch der Drittauskunftsanspruch eine Verletzungshandlung in „gewerblichem Ausmaß“ voraussetze. Die Rechtslage schien also eindeutig. Bis zum Beschluss des Bundesgerichtshofes, der die Ansicht der Verfasser des Regierungsentwurfs zum Verständnis des § 101 Abs. 2 UrhG kurzerhand für unmaßgeblich erklärte.

Mit einer solchen Beurteilung sind Oberlandesgerichte zu Recht zurückhaltend. Doch wer die sorgfältige Analyse des BGH zur Genese von § 101 Abs. 2 UrhG liest, muss anerkennen, dass die Motive des Gesetzgebers im Widerspruch zum Wortlaut der Norm sowie zu ihrem Sinn und

Zweck stehen. Wo das OLG Hamburg noch vorsichtig von einem „undeutlichen Wortlaut“ der Norm spricht, stellt der BGH das Gesetz vom Kopf auf die Füße und räumt Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Bestimmung den Vorrang vor dem – widersprüchlichen – Willen des Gesetzgebers aus der Gesetzesbegründung ein. Und so könnte der Name der Entscheidung vor allem als Appell an die Gesetzgebung verstanden werden: „Alles kann besser werden“.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Heimat.Edition

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH,
Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Frühlingskinder

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

GAMES ON TOUR GOT

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Software-Produkte, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CDs, CD-ROMs, DVDs und Blu-ray-Discs, ebenso für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendiensteleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Leipziger Messe GmbH,
Messe-Allee 1, 04356 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Take Me Out

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

L.A. Housewives - Reich und Schön in Hollywood?! L.A. Housewives - Deutsche Frauen in Hollywood L.A. Housewives - Der Traum vom Glück in Hollywood Hollywoods Hausfrauen

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA Entertainment GmbH,
Eiswerderstraße 18, 13585 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

Futtern wie bei Muttern Immer futtern wie bei Muttern Gerne futtern wie bei Muttern Kantine! Kantine! Unsere Kantine Mahlzeit, Mahlzeit!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Dr. Uwe Lehmann-Brauns u.a.,
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin**

**Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16, 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).
Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.

p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003
Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck
oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der
systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der
Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzei-
genentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der
Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten
Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmi-
gung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische
Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH,
Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonne-
ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben
markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl.
Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet
automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonne-
ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäÙig
für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-
nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)
und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,
wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum
Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de



Der Werte-Index 2012 analysiert die User-Diskussion im deutschen Web sowohl quantitativ als auch qualitativ. Er zeichnet ein differenziertes Bild davon, welche Bedeutung welche Werte in den Augen der User haben. Darüber hinaus zeigt er Unternehmen, wie sie diese Werte in ihrer Praxis anwenden und umsetzen können.

Professor Peter Wippermann: "Werte werden zum wichtigsten Medium zwischen Unternehmen und Kunden. Konsumenten werden immer kritischer. Ein einseitiger Marken- und Produktfokus auf Ästhetik oder Funktionalität reicht nicht mehr aus. Trust-Design ersetzt Emotional-Design".

Fax: ++49/40/60 90 09-66

Ja, ich bestelle Exemplar/e „Werte-Index 2012“ zum Preis von je 38,60 Euro zzgl. Versandkosten.

Firma

Name, Vorname

Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Werte-Index 2012, Herausgeber: Peter Wippermann (Trend Büro) und Jens Krüger (TNS-Infratest).

Umfang: 150 Seiten, ISBN: 978-3-936182-29-3, www.werteindex.de.

Das Buch erscheint im New Business Verlag GmbH & Co. KG.

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg • Fax: ++49/40/60 90 09-66